Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. März 1863.

Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen.

Den ferneren Bericht, welchen die wegen der Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen berathende Deputation erstattet hat, läßt der Senat der Bürgerschaft hierneben zu ihrer Erklärung zugehen, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 2. März 1863.

Deputationsbericht,

die Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen betreffend.

In der Mittheilung des Senats vom 31. October und in dem Beschluß der Bürgerschaft vom 19. März v. J. haben, abgesehen von den §§. 6—8, die einzelnen Bestimmungen des dem Deputationsbericht vom 30. December 1861 beigelegten Gesetzentwurfs wesentliche Ausstellungen nicht gefunden. Auch die jetzt berichtende Deputation glaubt nach nochmaliger Prüfung, bis auf einige unten zu berührende Nebenpunkte, diese Bestimmungen als zweckmäßig empfehlen zu müssen. Ihre Hauptaufgabe hatte sie, da auch die Bürgerschaft die Beibehaltung einer Abgabe überhaupt bereits für zweckmäßig erachtet hat, in der Feststellung des Maaßes dieser Abgabe zu erblicken. Dieser Abgabensatz ist allerdings schwer zu bestimmen; eine Uneinigkeit über das Maaß kann immerhin noch neben einer Einigkeit über die dabei zu nehmenden Rücksichten bestehen. Der Betrag wird nicht blos durch die finanziellen Vortheile bestimmt werden dürfen; er wird ein solcher sein müssen, der einerseits einer zu großen Vermehrung der Schenkwirthschaften und den das Publikum belästigenden, die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Folgen, die man von ihr befürchtet, vorzubeugen geeignet erscheint, der aber andrerseits einen an sich erlaubten Gewerbsbetrieb nicht zu sehr beengt, das nun einmal vorhandene Bedürfniß genügend berücksichtigt und nicht einen Winkelverkehr provocirt, wobei auch die an der Verpachtung der Kranzgerechtigkeit gemachte Erfahrung erwogen werden mag. Am Ende wird freilich das Gewicht den Ausschlag geben müssen, das man auf die Abschaffung des Concessionszwanges zu legen hat, die nur durch die Einigung über einen höheren Abgabensatz wird erreicht werden.

Der Deputation ist leider, wiewohl von keiner Seite auf den in dem vorigen Deputationsbericht aufgestellten Classentarif bestanden wurde, diese Einigung nicht gelungen. Während von dem einen Theil schon eine Abgabe von jährlich 15 Thalern, wird von dem andern nur eine solche von 25 Thalern für allen Rücksichten entsprechend erachtet.

Dabei ist sie aber der Ansicht, daß von den dieser Abgabe zu unterwerfenden Gewerben die Speisewirthschaften nicht ausgeschlossen werden sollten; jede Ausnahme dürfte zu einer kaum zu controlirenden Umgehung des Gesetzes führen.

In den übrigen Paragraphen des obengedachten Gesetzentwurfs sind folgende Abänderungen zu empfehlen: Im §. 3 wird unbedenklich die Consumtionskammer

42.

an die Stelle der Generalcasse zu setzen sein. Die §§. 7 und 8 kommen in Wegfall; an die Stelle des §. 6 wird die Bestimmung treten müssen:

»Die in den obigen Vorschriften erwähnte Abgabe beträgt — Thaler — Grote; sie ist, wenn Jemand in verschiedenen Localen mehrere Gewerbe oder Geschäfte der in den §§. 1 und 2 gedachten Art betreibt, von jedem dieser Betriebe zu entrichten.«

Ob, oder unter welchen Voraussetzungen oder Bedingungen Kranzberechtigte ihr Recht auch außerhalb ihrer Wohn- oder Geschäftslocale durch dritte Personen auszuüben befugt sind, wird hier dahingestellt zu lassen, ebendeshalb aber im §. 14 der Satz: »jedoch sollen — Anwendung finden« in die Worte: »jedoch finden auch auf die Ausübung der Kranzgerechtigkeit die Bestimmungen der §§. 4, 10, 11 und 12 (oder der nach veränderter Paragraphirung derselben entsprechenden) — Anwendung« zu verändern, endlich werden auch im letzten Satz desselben §. 14 statt der Worte: »in eben gedachter Weise — ausüben« die andern zu setzen sein: »in unerlaubter oder gestatteter Weise außerhalb ihrer Wohn- oder Geschäftslocale ihre Kranzgerechtigkeit ausüben.«

Der Termin, mit welchem nach §. 13 das neue Gesetz in seinem ganzen Umfange auf die schon jetzt bestehenden Wirthschaftsbetriebe in Anwendung treten soll, wird auf den 1. Januar 1868 festzusetzen, und schließlich der Sinn des §. 15 besser als durch die Anfangsworte: »Den jetzigen Inhabern einer Bierbrauerei« durch die Worte ausgedrückt sein: »Denjenigen Inhabern einer Bierbrauerei, welche der frühern Bierbrauersocietät als Mitglieder angehört haben.«

Die Deputation giebt anheim, nach Feststellung des Abgabensatzes den gedachten Entwurf mit diesen Abänderungen zum Gesetz zu erheben.

(gez.) **F. Donandt.** (gez.) **H. Tecklenborg.**